

# Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg

## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 5. Mai 2008 die nachfolgende Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

## **§ 1**

### Name, Sitz, Siegel

(1) Die Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau sowie die Gemeinden Grabow, Küsel, Reesen, Schermen, Stresow und Theeßen bilden den Zweckverband „Wasserverband Burg“, nachfolgend „Verband“ genannt.

(2) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Burg, Landkreis Jerichower Land.

(4) Der Verband führt ein Dienstsiegel (Bildsiegel). Das Siegel zeigt einen Kranich, der über drei nebeneinander angeordneten Wellen zum Himmel aufsteigt, mit der Umschrift „Wasserverband Burg“.

Siegelabdruck:

## **§ 2**

### Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind die unter § 1 Absatz 1 genannten Städte mit ihren Ortsteilen und die Gemeinden.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder.

## **§ 3**

### Aufgaben des Verbandes

(1) Aufgaben des Verbandes sind

1. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Stadt Burg und der Gemeinden Schermen und Reesen
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Stadt Burg und der Gemeinden Grabow, Küsel, Reesen, Schermen, Stresow und Theeßen sowie die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg – ohne die Ortschaften Detershagen, Parchau, Ihleburg, Niegripp und Schartau.

(2) Dafür plant, baut, unterhält, betreibt, erneuert, verbessert und verwaltet der Verband die bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen.

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben eines Dritten bedienen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch als Dienstleistung für andere Körperschaften übernommen werden, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für die Verbandsmitglieder eintritt.

#### **§ 4** **Rechtsfolgen**

(1) Mit Entstehung des Verbandes gehen die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der an dem Verband beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf den Verband über.

(2) Bei Gründung bzw. Beitritt übertragen die Verbandsmitglieder dem Verband unentgeltlich das Eigentum an allen ihnen gehörenden Anlagen, die den dem Verband gestellten Aufgaben dienen. Der Verband ist verpflichtet, die übernommenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu erweitern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Er ist berechtigt, die Anlagen nach seinem Ermessen zu modernisieren. Dadurch ausgelöste Kosten übernimmt der Verband.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entsprechend.

#### **§ 5** **Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

#### **§ 6** **Bildung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Mitgliedern. Davon entfallen auf

die Stadt Burg	13 Mitglieder	13 Stimmen
die Gemeinde Grabow	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Küsel	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Reesen	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Schermen	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Stresow	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Theeßen	1 Mitglied	1 Stimme.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

(4) Die Vertreter sind zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch zwei Monate nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl, für die Dauer der Wahlperiode durch den Stadt-/Gemeinderat der entsendenden Gemeinde durch Wahl nach § 54 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt zu bestimmen. Für jeden Vertreter ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter tritt an die Stelle des Vertreters, wenn dieser im Einzelfall verhindert ist. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus, es sei denn, sie werden durch die entsendende Gemeinde abgewählt. In diesem Fall ist ein neuer Vertreter unverzüglich zu wählen.

(5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gegenüber der entsendenden Gemeinde berichtspflichtig. Sie können jederzeit vom Stadt-/Gemeinderat der entsendenden Gemeinde abgewählt werden.

(6) Jedes Verbandsmitglied erhält je angefangene 2000 Einwohner eine Stimme. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für die jeweilige Kommunalwahl vom Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

(7) Die Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

**§ 7****Vorsitzender der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung.

**§ 8****Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden. Die Gründe dafür sind in der Ladung zu benennen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl und berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und entschieden.

(4) Die Verbandsversammlung hält vor Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Verbandsgeschäftsführer kann in der Einladung zur Sitzung die Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt verlegen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.

Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann bei Bedarf erweitert bzw. verkürzt werden. Jeder Einwohner des Verbandsgebietes ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine direkte Beantwortung der Frage während der Einwohnerfragestunde nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, ggf. als Zwischenbericht, erteilt werden muss.

**§ 9****Beschlüsse und Wahl in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

(2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorgibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder gestimmt hat. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

(4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Protokollführer unterzeichnet werden. Diese soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorliegen.

(5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen ist den Einwohnern zu gestatten.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung Angelegenheiten übertragen worden sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen im Verband für deren Beseitigung durch den Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen
2. die Geschäftsordnung
3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese einen Betrag von 5.000 Euro übersteigen
5. Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Ergebnisverwendung, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
6. Vorschlag über die Wirtschaftsprüfer
7. die Festsetzung der Verbandsumlagen
8. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussrechnung
9. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte
10. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000 Euro überschritten wird; Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung
11. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 100.000 Euro übersteigen
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung
13. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers
14. die Bestellung eines stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
15. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern des Verbandes sowie Auflösung des Verbandes

(3) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

**§ 11****Wahl und Rechtsstellung des Verbandsgeschäftsführers**

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er ist hauptberuflich oder soweit erforderlich, ehrenamtlich tätig. Er leitet die Verwaltung des Verbandes und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine, auch mehrmalige, Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung entscheidet, ob der Verbandsgeschäftsführer in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt wird. Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus, sofern er nicht wieder gewählt wurde.

(3) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(4) Erfolgt nach dieser Satzung eine erneute Bestellung des Stelleninhabers bzw. nach Ablauf der Wahlperiode eine Wiederwahl des Verbandsgeschäftsführers, so kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn die Verbandsversammlung dies mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl beschließt.

(5) Die Verbandsversammlung bestimmt darüber hinaus durch Beschluss einen oder zwei Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer. Diese müssen Bedienstete des Verbandes sein.

**§ 12****Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers**

(1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Vollzug zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.

(3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,
2. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall,
3. die Vergabe im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, sofern diese einen Betrag von 1.000.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht.

**§ 13****Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

**§ 14**

**Kostendeckungsprinzip**

(1) Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht, jedoch auf Basis der Kostendeckung.

(2) Hiervon ausgenommen sind Aufgaben nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung.

**§ 15**

**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Verband finanziert sich durch Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten, Einnahmen aus Betrieb und Verwaltung, Staatszuschüssen und sonstigen Zuschüssen.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch die in Absatz 1 genannten Mittel nicht gedeckt werden kann, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.

(3) Der Umlagebedarf für ein Wirtschaftsjahr wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes verteilt. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Juni des Vorjahres. Umlagebedarf und -verteilung werden im Wirtschaftsplan festgelegt.

**§ 16**

**Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

(1) Der Umlagebedarf wird im Wirtschaftsplan festgesetzt.

(2) Die konkreten Umlagebeiträge sind durch schriftlichen Umlagebescheid festzusetzen. Hierbei ist die Ermittlung des zu deckenden Finanzbedarfs sowie der Höhe des Umlagenbeitrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen.

(3) Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Beitrages am 10. des jeweils dritten Quartalsmonats zur Zahlung fällig.

(4) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Verband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagenbeitrages des Vorjahres anzufordern.

**§ 17**

**Rechnungslegung**

(1) Der Verbandsgeschäftsführer legt dem für die örtliche Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land innerhalb von spätestens neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Verbandsversammlung vor. Diese entscheidet über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt mit der Prüfung einen Wirtschaftsprüfer, der von der Verbandsversammlung vorgeschlagen wird.

## **§ 18**

### **Beitritt, Ausschluss und Austritt von Verbandsmitgliedern**

(1) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder durch Beschluss möglich. Für den Ausschluss von Verbandsmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und eine Mehrheit der Verbandsmitglieder notwendig.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Verband kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund besteht nur, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Verband seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Verband erfolglos ausgeschöpft sind.

Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.

(3) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Verband austreten. Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer vorherigen Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(4) Erfolgt ein Ausschluss, eine Kündigung oder ein Austritt, so haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Verband über die Abwicklung vertragliche Vereinbarungen zu treffen (Vermögensauseinandersetzung), die sich am Runderlass des Ministeriums des Innern vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) orientieren und im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

(5) Bei der Vermögensauseinandersetzung gemäß Absatz 4 ist zu berücksichtigen, dass alle Aktiva und Passiva, die zum Zeitpunkt der Eingliederung (15. November 2003) von den Verbandsmitgliedern des ehemaligen Wasserverbandes Burg und den Verbandsmitgliedern des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Stresow erwirtschaftet und eingebracht worden sind, auch getrennt den jeweiligen Mitgliedern der ehemaligen Zweckverbände vorab zugeordnet werden.

(6) Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

## **§ 19**

### **Auflösung des Verbandes**

(1) Der Verband wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird. Die Auflösung kann zeitlich erst dann erfolgen, wenn die Vermögensauseinandersetzung nach dem Belegenheitsprinzip abgeschlossen ist. Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. Bei der Vermögensauseinandersetzung ist die Regelung nach § 18 Absatz 4a verbindlich anzuwenden. Eine Auflösung ist nur dann möglich, wenn der letzte Jahresabschluss keinen ausgleichsbedürftigen Fehlbetrag ausweist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stichtagsregelung über Umlage) eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten. Erst nach Zahlung des Ausgleiches kann eine Auflösung erfolgen.

(2) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

**§ 20**  
**Bekanntmachungen**

(1) Satzungen des Verbandes sind im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land bekannt zu machen.

(2) Der Wirtschaftsplan des Verbandes ist mit dem Teil im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes, Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, Höchstbetrag der Kassenkredite und des Umlagebedarfs sowie der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Anzeige in der „Burger Volksstimme“.

**§ 21**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder bereits jetzt, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Dies gilt nur, soweit die unwirksame Bestimmung nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 08.10.2007, außer Kraft.

Burg, den 5. Mai 2008

(Siegel)

Sterz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel  
Verbandsgeschäftsführer als  
Beauftragter des Landrates